

Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland

(Stand Oktober 2021)

1. Allgemeines

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte die Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Besuch von LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg (im Folgenden Einrichtung genannt) fördern. Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht.¹ Hierfür wurde der „LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland“ eingeführt. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die dortigen Dauerausstellungen. Informationen über weitere Eintrittspreise können den Homepages der Einrichtungen und Institutionen entnommen werden.

2. Förderkriterien – Was ist förderfähig? / Was ist nicht förderfähig?

Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergartengruppe oder Kindertagesstätte für den Besuch der Einrichtungen.

Als Fahrtkosten beantragt werden können entweder

- die notwendigen Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen.)

oder

- die notwendigen Kosten für einen Reisebus, falls die Einrichtung mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist.

Es werden maximal fünf Klassenfahrten einer Schule je Kalenderjahr gefördert. Ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.

Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten werden maximal zwei Fahrten pro Kalenderjahr gefördert.

Über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehende Kosten für z.B. Führungen, museumspädagogische Angebote etc. werden nicht erstattet.

Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Originalbelegen

¹ Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfaden des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf www.mobilitaetsfonds.lvr.de, dieses wird regelmäßig aktualisiert.

nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.

Bei Antragstellung muss der*die Antragsteller*in bestätigen, dass er*sie geprüft hat, ob die jeweilige Einrichtung, zu der die Fahrt erfolgen soll, entsprechende Besucher*innen-Kapazitäten zu dem von ihm*ihr angegebenen Termin hat.

3. Antragsverfahren

3.1. Wer...

3.1.1. ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland haben.

3.1.2. entscheidet über die Antragstellung und Förderung?

Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber LVR zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die genehmigten Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.1.3. empfängt die Zuwendung?

Wer eine Zuwendung empfängt, wird von der antragsstellenden Einrichtung im Erstattungsformular festgelegt.

3.2. Wie...

3.2.1. wird ein Antrag gestellt?

Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur über das Online-Antragsverfahren des LVR-Mobilitätsfonds möglich, das auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds www.mobilitaetsfonds.lvr.de (Verlinkung auf der Startseite unter „Anmeldung und Antragstellung“) zu finden ist. Hierfür müssen zusätzlich zum Antragsformular die Kosten für die Fahrt mit dem ÖPNV bzw. drei Vergleichsangebote von Busunternehmen vorgelegt werden.

Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

3.2.2. werden die Fahrtkosten abgerechnet?

Zur Abrechnung hat der*die Antragsteller*in die mit der Antragsgenehmigung übermittelte Besuchsbescheinigung im Original über das Online-Antragsverfahren einzureichen, welche von der besuchten Einrichtung unterschrieben worden sein muss, sowie den Nachweis der Fahrtkosten (Bus-/Bahntickets oder die Originalrechnung des Transportunternehmens).

Die nachgewiesenen Fahrtkosten werden an das im Antrag angegebene Konto des Transportunternehmens, der Schule/des Kindergartens/der

Kindertagesstätte oder der im Antragsformular angegebenen Privatperson erstattet. Die Erstattung von Kosten vor Antritt der Fahrt ist nicht möglich.

Für nicht bewilligte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbescheinigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Das Risiko für die Durchführung der Fahrt trägt der*die Antragsteller*in. Kosten einer nicht stattgefundenen Fahrt werden nicht erstattet. Gleiches gilt für eventuelle Regressansprüche von Busunternehmen, wenn die Fahrt ausfällt.

3.3. Wann...

3.3.1. können Anträge gestellt werden?

Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.

3.3.2. endet die Frist für die Antragsstellung?

Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen; sie müssen im neuen Kalenderjahr neu gestellt werden.

Auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.

3.3.3. wird über den Antrag entschieden?

Die Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien geprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.3.4. kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

Der*Die Antragsteller*in erhält eine Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung der Besuchsbescheinigung und Rechnung des Busunternehmens bzw. Tickets des ÖPNV (siehe Punkt 3.2.2) erstattet. Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen etc.), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden.

3.3.5. kann der LVR Antragsteller von der Förderung ausschließen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LVR das Recht vor, Antragsteller*innen von der Teilnahme am LVR-Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller*innen, die sich

unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.

Gegebenenfalls können in den oben genannten Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert.

3.4.Schlussbestimmungen

Der LVR haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des LVR-Mobilitätsfonds oder des Online-Antragsverfahrens. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Der LVR trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt die antragstellende Person.